



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 52/2021

Freitag, den 15.10.2021

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1005, 1006, 1034/1, 1036, 1036/1, 1036/2 und 1036/3 der Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, in 94469 Deggendorf, Betriebsstraße

Antragsteller: BRG Donau-Wald mbH, Betriebsstraße 1, 94469 Deggendorf

hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)

Seite 245

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.

2 Satz 4 und 5 BayBO

Gemeinde: Plattling

Gemarkung: Plattling

Fl.Nr.: 418

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohnungen

Bauherr: Tobias und Veronika Anna Gisela Kufner

Seite 247

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.

2 Satz 4 und 5 BayBO

Gemeinde: Plattling

Gemarkung: Plattling

Fl.Nr.: 312

Bauvorhaben: Errichtung zweier Doppelhäuser mit insgesamt vier Wohneinheiten und vier Garagen

Bauherr: FaMa Immobilien GmbH

Seite 248

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2020 des Landkreises Deggendorf	Seite 249
Personenstandsrecht/Standesamtswesen; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Grafling auf das Standesamt Deggendorf mit Wirkung vom 01.01.2022	Seite 250
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30. Juni 2021	Seite 255
Aufruf zur Haus- und Straßensammlung für Kriegsgräber 2021	Seite 256
Übungen der Bundeswehr: Manövermeldungen 18.10.2021 – 22.10.2021	Seite 257
Bekanntmachung der Sparkasse hier: Aufgebotsverfahren	Seite 258
hier: Kraftloserklärungen	Seite 259



Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur

- zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1005, 1006, 1034/1, 1036, 1036/1, 1036/2 und 1036/3 der Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, in 94469 Deggendorf, Betriebsstraße

Antragsteller: BRG Donau-Wald mbH, Betriebsstraße 1, 94469 Deggendorf

hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)

Bekanntmachung:

Am 18.03.2021/31.03.2021 ist der im Betreff genannte Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur

- zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

in 94469 Deggendorf, Betriebsstraße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1005, 1006, 1034/1, 1036, 1036/1, 1036/2 und 1036/2 der Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Die Anlage soll zeitnah nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage vom Donnerstag, 21.10.2021, bis einschließlich Montag, 22.11.2021, beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 3. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist der Zutritt zum Landratsamt Deggendorf nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für die Einsichtnahme ist daher vorab entweder telefonisch unter Tel.: 0991/3100-291, oder per E-Mail an umweltrecht@lra-deg.bayern.de ein Termin vereinbaren.

2. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Anlage schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, E-Mail: umweltrecht@lra-deg.bayern.de, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 22.12.2021, vorzubringen sind. bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorzubringen sind. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen.
3. Eine Entscheidung darüber, ob -und wenn ja wann und wo- ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 12.10.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 418
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohnungen
Bauherr: Tobias und Veronika Anna Gisela Kufner

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.09.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 22.09.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 312
Bauvorhaben: Errichtung zweier Doppelhäuser mit insgesamt vier Wohneinheiten und vier Garagen
Bauherr: FaMa Immobilien GmbH

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 12.10.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 12.10.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2020 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2020 für den

- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 für das Wirtschaftsjahr 2020 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden (0991/3100-279).

Deggendorf, den 08.10.2021

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

**Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Graf-
fling auf das
Standesamt Deggendorf mit Wirkung vom 01.01.2022**

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Graf-
fling vom 28.09.2021 mit Schreiben vom 04.10.2021 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt
zum 01.01.2022 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 05.10.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.
Becker
Regierungsdirektor

**Vereinbarung
über die Übertragung der
Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

Zwischen der

Großen Kreisstadt Deggendorf, vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser
– nachfolgend Stadt Deggendorf genannt –

und

der **Gemeinde Graf-
fling**, vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister Anton Stettmer
– nachfolgend Gemeinde Graf-
fling genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) kön-
nen kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde
übertragen (sogenannte „große Übertragung“). Entsprechend dieser gesetzlichen Grundlage
sowie der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Deggendorf vom 28.07.2021 und des Gemein-
derates der Gemeinde Graf-
fling vom 10.08.2021 überträgt die Gemeinde Graf-
fling die Aufgaben
des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Deggendorf. Die nähere Ausgestaltung der
Übertragung wird im Rahmen dieser Zweckvereinbarung geregelt (Art. 7 Abs. 2 Satz 1
KommZG).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Grafling überträgt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Deggendorf. Die Stadt Deggendorf erfüllt ab 01.01.2022 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Grafling. Die Standesämter werden zusammengelegt und zukünftig wird nur noch ein Personenstandsregister geführt.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.

(3) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Deggendorf statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Grafling hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Grafling. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Deggendorf vertreten.

(4) Die Gemeinde Grafling trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Deggendorf abgeholt werden. Die Stadt Deggendorf trägt dafür Sorge, dass die für diese Rechtsakte benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes in Deggendorf abgeholt werden können. Wenn ausreichend Zeit gegeben ist, können die Unterlagen in Absprache mit dem Standesamt Deggendorf per Amtspost oder per Postversand übermittelt werden. Nach der Trauung sind die Unterlagen von der Gemeinde Grafling umgehend und vollständig beim Standesamt Deggendorf abzuliefern.

(5) Die Gemeinde Grafling verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Standesbeamten dem übernehmenden Standesamt Deggendorf anzuzeigen.

(6) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde Grafling erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt Deggendorf.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Grafling stehen der Stadt Deggendorf zu.

(2) Als Standesamtsumlage für die Übernahme der Aufgaben erhält die Stadt Deggendorf von der Gemeinde Grafling eine jährliche Pauschale i.H.v. 3 € je Einwohner der Gemeinde Grafling. Die Standesamtsumlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst / Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA). Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten der Stadt Deggendorf abgedeckt.

(3) Die Abrechnung der Standesamtsumlage erfolgt jährlich. Als Stichtag für die Berechnung der Standesamtsumlage wird jeweils der 01.07. eines Jahres festgelegt. Dabei werden die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorjahres und die Tarifveränderungen vom 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(4) Die Standesamtsumlage ist in voller Höhe am 01.09. eines jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.09.2022. Die Stadt Deggendorf berechnet die jährlich fällige Standesamtsumlage und stellt diese der Gemeinde Grafling in Rechnung.

(5) Bei der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes auf die Stadt Deggendorf durch die Gemeinde Grafling handelt es sich um eine steuerbegünstigte Beistandsleistung. Die Stadt Deggendorf hat zum aktuellen Rechtsstand bzw. bei Vertragsabschluss von der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22, Abs. 22 a UStG i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Bei der Eröffnung des Anwendungsbereiches § 2 b UStG ab 01.01.2023 ist bei der vorliegenden Beistandsleistung § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG einschlägig. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht erkennt, ist die Stadt Deggendorf berechtigt, diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(6) Die Stadt Deggendorf hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Standesamtsumlage zu verlangen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2022 oder andere tatsächliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Errichtung eines Seniorenheimes, Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht angemessen gedeckt werden kann. Beide Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt

Deggendorf und des Gemeinderates der Gemeinde Grafling aufgehoben werden. Die entsprechenden Aufhebungsbeschlüsse sind rechtzeitig mit einer Frist von neun Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu fassen.

(4) Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die Aufgabenübertragung ist eine einseitige ordentliche Kündigung der Vereinbarung unzulässig. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung durch die Standesamtsaufsicht aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AGPStG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(5) Das Recht, diese Vereinbarung in entsprechender Anwendung von Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

(1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Grafling, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Deggendorf so rechtzeitig zu übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der übertragenden Gemeinde nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2021 anfallenden Arbeiten erledigt sind. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind anschließend zu übergeben.

(2) Die vom Standesamt Grafling als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben und sollten soweit wie möglich im elektronischen Register nacherfasst werden.

(3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Grafling und der Stadt Deggendorf zu unterschreibende Übergabeniederschrift zu dokumentieren.

(4) Das Standesamt der Stadt Deggendorf behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten von der Gemeinde Grafling erledigen zu lassen.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Grafling zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Deggendorf, die Gemeinde Grafling und das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(6) In Fragen zur Auslegungsweise dieser Vereinbarung und im Falle der Absätze 4 und 5 dieser Vereinbarung kann die Aufsichtsbehörde als Schlichter angerufen werden.

Deggendorf, den 28.09.2021

Stadt Deggendorf
gez.
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Gemeinde Grafling
gez.
Anton Stettmer
Erster Bürgermeister

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30. Juni 2021

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 29.09.2021 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2021 folgende Einwohner:

Gemeinde	Einwohner	
09271111	Aholming	2 313
09271113	Auerbach	2 105
09271114	Außernzell	1 482
09271116	Bernried	4 755
09271118	Buchhofen	921
09271119	Deggendorf, GKSt	33 893
09271122	Grafling	2 766
09271123	Grattersdorf	1 302
09271125	Hengersberg, M	7 819
09271126	Hunding	1 136
09271127	Iggensbach	2 146
09271128	Künzing	3 169
09271130	Lalling	1 569
09271132	Metten, M	4 224
09271135	Moos	2 346
09271138	Niederalteich	1 802
09271139	Oberpörling	1 201
09271140	Offenberg	3 377
09271141	Osterhofen, St	11 861
09271143	Otzing	1 977
09271146	Plattling, St	12 958
09271148	Schaufling	1 541
09271149	Schöllnach, M	4 857
09271151	Stephansposching	3 153
09271152	Wallerfing	1 268
09271153	Winzer, M	3 803
zusammen		119 744

I.A.

gez.

Becker
Regierungsdirektor

Aufruf

zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2021 für unsere Kriegsgräber
(Kernzeitraum: 22. Oktober mit 7. November – davon abweichende Sammlungstage sind möglich)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als einer der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- hat seit dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ in Ost- und Südosteuropa bisher über 964.000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit geklärt und die Familien verständigt
- setzt die Suche nach deutschen Gefallenen kontinuierlich fort
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht jährlich Tausenden junger Menschen in rund 40 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.

Wir danken Ihnen dafür!



Haus- und
Straßensammlung des
Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

Sammeltermine in Bayern
Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung:
22. Oktober bis 7. November 2021 (Kernzeitraum)

Gedenkerzenverkauf:
1. Oktober bis 31. Dezember 2021 (Kernzeitraum)

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Golden Strike, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Alarmübung

Zeit:

18.10.2021 bis 22.10.2021

Übungsraum:

LK Freyung-Grafenau, LK Dingolfing-Landau, LK Passau, LK Deggendorf, LK Regen, LK Straubing-Bogen, LK Regensburg, LK Cham

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StoÜbP/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Operationsführung im Szenario Landesverteidigung - Bündnisverteidigung, mit Schwerpunkt schnelle Einsatzbereitschaft und Beziehen von Räumen. Gedachter Verlauf

Die Übungsteilnehmer werden vor Übungsbeginn gem. Rahmenlage und der aktuellen Sicherheitsbestimmungen/geltenden Auflagen in die Übung und den Übungsraum eingewiesen.

Raum/Ort:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

60 Soldaten, 40 Fahrzeuge, 40 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 21.09.2021

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbücher

Nr. 3782921971
Nr. 3785227269

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 13.09.2021;17.09.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782481836
Nr. 3831301993

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 01.10.2021; 06.10.2021

Sparkasse Deggendorf